

# **Sich - Entfernen**

## **Tat- handlung**

**Tathandlung ist das Sich - Entfernen vom Unfallort.**

## **Unfallort**

**Unfallort ist die Stelle, an der sich der Unfall ereignet hat und die (möglicherweise) beteiligten Kfz zum Stehen gekommen sind, somit die unmittelbare Umgebung.**

**Hat der Unfallbeteiligte den Unfall nicht bemerkt und wird er in der Nähe des Unfallortes auf den Unfall hingewiesen, so muss er dort nicht stehen bleiben.**

**Hier wird jedoch zu ermitteln sein, ob das Sich-Entfernen vom Unfallort im Zeitpunkt der Kenntniserlangung noch nicht beendet ist. Entfernen-Vorsatz reicht bis zur Beendigung der Tat durch erfolgreiches Sich-Entfernen-Haben.**

## **Sich Entfernen**

**Sich - Entfernen liegt vor, wenn ein Unfallbeteiligter - ohne zwingenden Grund - denjenigen unmittelbaren Unfallbereich verlässt, in dem feststellungsbereite Personen ihn vermuten und befragen würden, er mithin nicht ohne weiteres mehr erreichbar ist.**

## **Problem „Parken“**

**Wer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht am Unfallort war, kann sich nicht (auch später nicht) in strafbarer Weise von dort entfernen.**